



Synoptische Darstellung¹ (bisher/1. öffentliche Auflage / 2. öffentliche Auflage)

Teilrevision Reglement über die Organisation der Stadtverwaltung vom 20. November 2000

1.2 R

ENTWURF vom 6. März 2025

¹ Dargestellt werden lediglich Artikel respektive Absätze, die im Rahmen der 2. öffentlichen Auflage geändert werden.

Bisher	Erste öffentliche Auflage	Zweite öffentliche Auflage
--------	---------------------------	----------------------------

REGLEMENT ÜBER DIE ORGANISATION DER STADTVERWALTUNG	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>
3. TEIL: DIE STÄNDIGEN KOMMISSIONEN	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>
Art. 18 Kommissionen des Stadtrates	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>
¹ Die Kommissionen des Stadtrates haben, unter Einschluss der jeweiligen Präsidentin oder des jeweiligen Präsidenten, folgende Mitgliederzahlen: ▪ Bau- und Planungskommission 7 Mitglieder (plus zwei Expertinnen oder Experten) ▪ Finanzkommission 7 Mitglieder ▪ Sozialkommission 7 Mitglieder (plus maximal zwei Sitze für Anschlussgemeinden)² ▪ Kommission für öffentliche Sicherheit 9 Mitglieder ▪ Volksschulkommission³ 9 Mitglieder	<i>unverändert</i>	¹ Die Kommissionen des Stadtrates haben, unter Einschluss der jeweiligen Präsidentin oder des jeweiligen Präsidenten, folgende Mitgliederzahlen: ▪ Bau- und Planungskommission 7 Mitglieder ▪ Finanzkommission 7 Mitglieder ▪ Sozialkommission 7 Mitglieder (plus maximal zwei Sitze für Anschlussgemeinden)⁴ ▪ Kommission für öffentliche Sicherheit 9 Mitglieder ▪ Volksschulkommission⁵ 9 Mitglieder
² Wahlbehörde dieser Kommissionen ist der Stadtrat.	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>
³ Die Bau- und Planungs-, die Finanz-, die Sozial- und die Volksschulkommission sowie die Kommissionen für öffentliche Sicherheit werden von Amtes wegen durch dasjenige Mitglied des Gemeinderates präsiert, welches als Ressortvorsteherin oder als Ressortvorsteher die	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>

² Änderung gemäss Beschluss des Stadtrates vom 27. März 2017. In Kraft ab 1. Juli 2017.

³ Änderung gemäss Art. 10 des Reglementes über die Fusion der Einwohnergemeinen Langenthal und Obersteckholz vom 9. Februar 2020, in Kraft ab 1. Januar 2021.

⁴ Änderung gemäss Beschluss des Stadtrates vom 27. März 2017. In Kraft ab 1. Juli 2017.

⁵ Änderung gemäss Art. 10 des Reglementes über die Fusion der Einwohnergemeinen Langenthal und Obersteckholz vom 9. Februar 2020, in Kraft ab 1. Januar 2021.

Bisher	Erste öffentliche Auflage	Zweite öffentliche Auflage
entsprechenden Geschäfte dieser Kommission bearbeitet. ⁶		
⁴ Sofern eine Kommission einem Amt zugeordnet ist, besorgt dieses das Sekretariat. Andernfalls wird die Sekretärin oder der Sekretär durch den Gemeinderat bestimmt.	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>
⁵ Die beiden Expertinnen oder Experten der Bau- und Planungskommission sind nicht Mitglieder der Kommission und verfügen deshalb weder über ein Stimmrecht, noch wird ihnen ein Sitzungsgeld ausgerichtet. Sie werden vom Gemeinderat für eine Amtsdauer von 4 Jahren bestimmt und haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, welche der Gemeinderat festlegt.	<i>unverändert</i>	⁵ (aufgehoben)
5. TEIL: DIE STADTVERWALTUNG⁷	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>
II. Die einzelnen Ämter, die zentralen Dienste, die Stadtkanzlei und der Personaldienst	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>
C. Stadtbauamt	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>
Art. 43 Bau- und Planungskommission	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>
Die Bau- und Planungskommission stellt in folgenden Fällen Antrag zu Händen der zuständigen Organe: ▪ Budget der Erfolgsrechnung des Aufgabenbereichs des Stadtbauamtes; ▪ Bauprojekte der Stadt;	Die Bau- und Planungskommission stellt in folgenden Fällen Antrag zu Händen der zuständigen Organe: ▪ Budget der Erfolgsrechnung des Aufgabenbereichs des Stadtbauamtes; ▪ Bauprojekte der Stadt;	Die Bau- und Planungskommission stellt in folgenden Fällen Antrag zu Händen der zuständigen Organe: ▪ Budget der Erfolgsrechnung des Aufgabenbereichs des Stadtbauamtes; ▪ Bauprojekte der Stadt;

⁶ Änderung gemäss Beschluss des Stadtrates vom 20. September 2010. In Kraft ab 1. August 2011.

⁷ Änderung gemäss Beschluss des Stadtrates vom 27. März 2017. In Kraft ab 1. Juli 2017.

Bisher	Erste öffentliche Auflage	Zweite öffentliche Auflage
▪ Bewilligungen im Rahmen des ordentlichen Baubewilligungsverfahrens, soweit damit die Erteilung von Ausnahmegewilligungen verbunden ist; ▪ Baugesuche, welche der Kommission gestützt auf Art. 46 und Art. 55 Gemeindebaureglement zugewiesen werden;⁸ ▪ Neu- und Umbenennung der Strassen; ▪ Erlass von Vorschriften und Plänen auf dem Gebiet der Raumplanung (Zonenplan, Baureglement, Überbauungsordnungen, Richtpläne, Konzepte, Leitbilder, Inventare etc.); ▪ Erlass von Planungszonen; ▪ Gesuche betreffend Beiträge an erhaltenswerte Objekte; ▪ (aufgehoben)⁹ ▪ Erlass, Änderung und Aufhebung von Vorschriften aus dem Aufgabengebiet des Stadtbauamtes; ▪ ausdrückliche Zuweisung eines Geschäftes durch den Gemeinderat.	▪ Bewilligungen im Rahmen des ordentlichen Baubewilligungsverfahrens, soweit damit die Erteilung von Ausnahmegewilligungen verbunden ist; ▪ Baugesuche, welche der Kommission gestützt auf Art. 46 und Art. 55 Gemeindebaureglement zugewiesen werden; ▪ Baugesuche und Überbauungsordnungen, welche der Kommission von den Fachexpertinnen oder Fachexperten aufgrund ihrer Beurteilung gestützt auf Art. 46, Art. 49, 49a, 49b und Art. 56 BR unterbreitet werden; ▪ Neu- und Umbenennung der Strassen; ▪ Erlass von Vorschriften und Plänen auf dem Gebiet der Raumplanung (Zonenplan, Baureglement, Überbauungsordnungen, Richtpläne, Konzepte, Leitbilder, Inventare etc.); ▪ Erlass von Planungszonen; ▪ Gesuche betreffend Beiträge an erhaltenswerte Objekte; ▪ (aufgehoben) ▪ Erlass, Änderung und Aufhebung von Vorschriften aus dem Aufgabengebiet des Stadtbauamtes; ▪ ausdrückliche Zuweisung eines Geschäftes durch den Gemeinderat.	▪ (aufgehoben) ▪ (aufgehoben) ▪ (aufgehoben) ▪ Neu- und Umbenennung der Strassen; ▪ Erlass von Vorschriften und Plänen auf dem Gebiet der Raumplanung (Zonenplan, Baureglement, Überbauungsordnungen, Richtpläne, Konzepte, Leitbilder, Inventare etc.); ▪ Erlass von Planungszonen; ▪ Gesuche betreffend Beiträge an erhaltenswerte Objekte; ▪ (aufgehoben) ▪ Erlass, Änderung und Aufhebung von Vorschriften aus dem Aufgabengebiet des Stadtbauamtes; ▪ ausdrückliche Zuweisung eines Geschäftes durch den Gemeinderat.

⁸ Änderung gemäss Beschluss des Stadtrates vom 20. September 2010. In Kraft ab 1. August 2011.

⁹ Änderung gemäss Beschluss des Stadtrates vom 9. Mai 2011. In Kraft ab 1. August 2011.

Bisher	Erste öffentliche Auflage	Zweite öffentliche Auflage
--------	---------------------------	----------------------------

		Art. 46a Fachstelle Ortsbild- und Landschaftsschutz
		¹ Die Stadt Langenthal verfügt über eine leistungsfähige örtliche Fachstelle im Sinn der kantonalen Baugesetzgebung, welche die Baubewilligungsbehörden und die zuständigen Stellen der Stadtverwaltung bei Bauvorhaben und Planungsgeschäften in Fragen des Ortsbild- und Landschaftsschutzes berät.
		² Die Fachstelle besteht aus mindestens drei und maximal fünf unabhängigen, in Gestaltungsfragen ausgewiesenen Fachleuten, insbesondere aus den Fachrichtungen Architektur, Landschaftsarchitektur und Raumplanung. Bei der Zusammensetzung der Fachstelle ist darauf zu achten, dass die verschiedenen Fachrichtungen angemessen vertreten sind.
		³ Die Fachleute werden vom Gemeinderat für jeweils vier Jahre bestimmt und mittels Vertrag beauftragt. Sie können maximal einmal wiedergewählt werden. ¹⁰

¹⁰ Eingefügt nach zweiter öffentlicher Auflage gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 9. September 2026